



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Rechtsamt

Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration
Sachgebiet B 3
80524 München

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 1412
Kontakt: Frau Kreller
Telefon: 0 91 31 / 86-2321
Telefax: 0 91 31 / 86-2134
E-Mail: juliane.kreller@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:
III/30/KJ005

Ihr Schreiben / Zeichen:
B3-1515-5-35

Datum:
6. Mai 2021

Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.09.2020 zur Organisationsform der Jobcenter

Hier: Erforderliche Neuorganisation in Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann an Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Konrad Beugel übermittelten Vermerk vom 16.02.2021 (B3-1515-5-35) sowie das freundliche Telefonat zwischen Frau Rupprecht und Unterzeichnerin vom 16.04.2021 und bitten höflich darum, uns hierzu noch eine ergänzende Nachfrage zu beantworten.

Die Stadt Erlangen steht derzeit aufgrund des Urteils des BSG (B 14 AS 24/17 R) vor der Aufgabe, den Gesetzesvollzug in einer anderen Organisationsform als der bisherigen (Fachamt und AöR) durchzuführen.

Im Rahmen der Diskussion dieser Organisationsänderung kam die Frage auf, ob es möglich sei, sowohl die AöR als auch das Fachamt in einen neu zu gründenden **Eigenbetrieb** der Stadt Erlangen zu überführen und über diese Unternehmensform künftig die Leistungen, aktiv und passiv, zu erbringen.

Hinsichtlich dieser Variante der Organisationsform (Eigenbetrieb) bestehen aber Zweifel in Bezug auf ihre Rechtssicherheit, da der Eigenbetrieb, genau wie die AöR, ein kommunales Unternehmen darstellt, wenngleich nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit, so dass jedenfalls § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht entgegenstehen dürfte, da der der Eigenbetrieb wohl kein „Dritter“ – wenngleich eigene Behörde – in diesem Sinne ist.

Die grundsätzlich im Regelfall geltende Gesetzeslage stellt sich nach hiesiger Auffassung wie folgt dar:

Art. 86 BayGO bestimmt, in welcher Form die Gemeinde außerhalb der Verwaltung kommunale Unternehmen betreiben kann. Hier ist u.a. der Eigenbetrieb aufgeführt. Zur Neugründung eines kommunalen Unternehmens muss die Schrankenquadriga des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 BayGO positiv geprüft werden, erst dann kann ein Eigenbetrieb errichtet werden.

Auch für den Eigenbetrieb gilt grundsätzlich die Voraussetzung, dass er nur für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Kommune errichtet werden kann (vgl. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

BayGO, der ausdrücklich auf Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 BayGO verweist).

Das Bayerische AGSGB bestimmt, dass der Vollzug des SGB II eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises können jedoch in der Regel nicht auf ein gemeindliches Unternehmen übertragen werden (vgl. hierzu z. B. auch Widmann/Grasser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 87 Rn. 33; Schulz, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar, Art. 87 Bay B –1, 1.5; Hölz/Hien/Huber, Gemeindeordnung, Art. 87 GO, Anm. 2.2. am Ende; Dietlein/Suerbaum, Kommentar zu Art. 87 BayGO, Rn. 41).

In der Gesetzesbegründung zu Art. 87 BayGO (Drucksache 13/10828 Bayerischer Landtag) wird ebenfalls ausgeführt, dass Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in der Regel nicht geeignet sind, auf kommunale Unternehmen übertragen zu werden. Wörtlich heißt es hierzu:

„Die Öffnung der Unternehmensform ohne gesetzlich genau festgelegte gegenständliche Beschränkung kann nicht bedeuten, dass die Kommunen beliebige kommunale Aufgaben auf Unternehmen übertragen können; andernfalls wären Verluste an der Substanz der kommunalen Selbstverwaltung unvermeidlich. Für die Ausgliederung nicht in Frage kommen alle kraft Gesetzes von den Gemeinden selbst zu erfüllenden Aufgaben (z.B. innere Organisation, Haushaltswesen); nicht geeignet sind in der Regel die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Im Übrigen wäre es mit dem von der Verfassung vorgegebenen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu vereinbaren, wenn die Kommunen sich durch exzessive Ausgliederungen auf die Rolle einer bloßen Holding zurückziehen würden.“

Gegebenenfalls könnte eine Ausnahme von dieser Regel für den vorliegenden Fall jedoch in dem Umstand begründet sein, dass der Bundesgesetzgeber davon ausging, dass die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II grundsätzlich auf die gemeinsamen Einrichtungen nach §§ 6, 44 b SGB II übertragen wurde. Eine Ausnahme hiervon stellen die zugelassenen kommunalen Träger nach §§ 6 a, 6b SGB II dar. Ob die Aufgabenübertragung eines – ausnahmsweise – beauftragten zugelassenen kommunalen Trägers wiederum – ausnahmsweise – auf einen städtischen Eigenbetrieb in diesem Zusammenhang rechtssicher erfolgen kann, stellt die Kernfrage unserer Überlegungen dar.

Hierzu könnte auch berücksichtigt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung des SGB II durch die zugelassene Kommune eben gerade nicht den Regelfall der Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis darstellt. Gem. § 6a Abs. 5 SGB II haben zKT explizit „besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben“ nach dem SGB II zu errichten und zu unterhalten. Erfüllt die Kommune die Aufgabe in Form eines Eigenbetriebs, ließe sich argumentieren, dieses Sondervermögen bilde die geforderte besondere Einrichtung sogar besser ab, als wenn die Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Verwaltung durch ein städtisches Amt erbracht würde. Jedenfalls erlauben die auf den Eigenbetrieb anzuwendenden Vorschriften des HGB (Jahresabschluss etc.) eine deutlichere und transparentere Kontrolle der verwendeten Bundesmittel und kommunalen Finanzierungsanteile.

Die Gefahr einer Überbetonung der Holdingstrukturen ist jedenfalls in den Fällen nicht gegeben, in denen eine Kommune eine ohnehin schon geforderte (also im Sinne der Gesetzesbegründung eben gerade nicht „beliebige“) besondere Einrichtung von einer AöR in einen Eigenbetrieb zurückführt, sprich wieder näher an sich bindet.

Allerdings scheint die Neugründung eines Eigenbetriebes nur möglich, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert. D. h. die Gründung dieses Unternehmens muss vernünftigerweise geboten sein. Dies scheint bei der Aufgabenerfüllung im Bereich des SGB II nicht zwingend, wenngleich die o.g. Kostentransparenz und das Argument des § 6a Abs. 5 SGB II nicht übergangen werden kann. Zwar nehmen alle weiteren zugelassenen kommunalen Träger in Bayern die Aufgabe als Amt bzw. Kreisverwaltung wahr. Für den Bereich der Stadt Erlangen könnte für die Neugründung eines Eigenbetriebes allerdings, im Unterschied zu den übrigen bayerischen zKT sprechen, dass das Jobcenter weiterhin Fördermaßnahmen in der Selbstvornahme umsetzen möchte, wie dies gemäß der gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern möglich ist. Die dafür notwendigen Mindeststandards sind in einem Eigenbetrieb mit einem Betriebsteil gewerblicher Art einfacher zu realisieren.

Unbeschadet dessen würde die Stadt Erlangen selbstverständlich prüfen, ob der Eigenbetrieb nach Art und Umfang der Verwaltungs- und Finanzkraft der Kommune angepasst ist und ob die zu übertragende Aufgabe für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet ist.

Um eine rechtssichere Umsetzung der Vorgaben des BSG, die auch einer evtl. gerichtlichen Überprüfung stand hält, möglichst rasch zu erreichen, bitten wir Sie daher, uns Ihre Einschätzung darüber zu geben, ob Sie die Organisationsform des Eigenbetriebs zum Vollzug des SGB II für den Bereich der Stadt Erlangen für rechtssicher möglich und geeignet erachten.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



Kreller
Ltd. Rechtsdirektorin
Amtsleitung

II. Kopie per Mail an Herrn Worm z. K.

